

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-041/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 28.08.2019
Beschlussfassung über die Festlegung einer Wertgrenze bei Zuwendungen	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzl. Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt,
Kommunalhaushaltsverordnung

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt folgende Wertgrenze:

10.000 € bei Zuwendungen nach § 29 KomHVO

Begründung:

Bei Zuwendungen an Dritte sind nach § 29 KomHVO oberhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Diese Regelungen betreffen die Voraussetzungen und den Nachweis von Zuwendungen. Die Wertgrenze von 10.000 € wird als sinnvoll angesehen.

Unterhalb dieser Wertgrenze kommen die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Südharz als Vereinfachungsregelung zur Anwendung.

Gerade bei Zuwendungen an Vereine ist der Aufwand zur Abrechnung der Zuschüsse in einem vertretbaren Rahmen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltunggez. z.K. 30.07.2019 Wiechert.....
----------------------------------	-----------------------------------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates